

II.18 – Beschäftigte im Rettungsdienst

Stand: 11.12.2018

1. Beschäftigte in Leitstellen

„kleine“ EG 9

Disponenten in Leitstellen mit der nach Landesrecht jeweils geforderten Qualifikation mit entsprechender Tätigkeit.

EG 8

Beschäftigte in Leitstellen mit qualifizierter Anrufannahme und Anrufweiterleitung.

Protokollerklärung zu Entgeltgruppe 9:

Sofern überwiegend schwierige Dispositionen auszuüben sind, wird eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage F Abschnitt I Nr. 9 gezahlt. ²Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz, Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt

2. Beschäftigte im Rettungsdienst

EG 10

Leiter von Rettungswachen, denen mindestens 40 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

EG 9 Fallgruppe 1

Leiterinnen und Leiter von Rettungswachen.

EG 9 Fallgruppe 2

Ständige Vertreter von Leitern von Rettungswachen, denen mindestens 40 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

„kleine“ EG 9 Fallgruppe 3

Ständige Vertreter von Leitern von Rettungswachen.

EG KR 8

Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

EG 6

Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit.

EG 4

Rettungssanitäter mit entsprechender Tätigkeit

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen

Nr. 1: ¹Notfallsanitäter, die als Praxisanleiter eingesetzt sind und die berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden absolviert haben, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als Praxisanleiter eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt I Nr. (wie Pflege: 75 Euro). ²Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz, Sockelbeträge Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

Nr. 2: Diese Beschäftigten erhalten eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 2,3 % ihres jeweiligen Tabellenentgelts.

3. Beschäftigte an Rettungsdienstschulen

Vorbemerkung

Dieser Abschnitt gilt nicht für Lehrkräfte der Freien und Hansestadt Hamburg, für die aufgrund landesspezifischer Regelung die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

EG 13

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als Leiter einer Rettungsdienstschule.

EG 12 Fallgruppe 1

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Leiter einer Rettungsdienstschule.

EG 12 Fallgruppe 2

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leiter oder als Fachbereichsleiter einer Rettungsdienstschule.

EG 11 Fallgruppe 1

Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

EG 11 Fallgruppe 2

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als stellvertretende Leiter oder als Fachbereichsleiter einer Rettungsdienstschule.

EG 10

Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.